

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 1. September 1987  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-  
Telefax: 0511/1241-311  
Az.: GenA 3200-3 III 21 II 14 R. 231

### Rundverfügung K12/1987

#### **Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker**

Zur Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (Anlage 3 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 - Kirchl. Amtsbl. S. 65 - z.Z. geltende Vergütungstabelle: Kirchl. Amtsbl. 1987, S 65) geben wir folgende Hinweise

#### **1. Vergütung für die Mitwirkung bei solchen Kindergottesdiensten, die nicht vor oder nach einem Hauptgottesdienst stattfinden:**

In der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker ist geregelt, daß für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei Kindergottesdienst ein Zuschlag nach Abschnitt I Nr. 3 der Vergütungsübersicht gezahlt wird. Diese Regelung geht davon aus, daß Kindergottesdienst üblicherweise vor oder nach dem Hauptgottesdienst stattfinden. In manchen Kirchengemeinden finden Kindergottesdienste entweder während des Hauptgottesdienstes oder aber an Werktagen statt. Vielfach wirkt in solchen Fällen ein Kirchenmusiker bei der Gestaltung des Kindergottesdienstes nicht mehr mit, was wir für bedauerlich halten, weil es der Bedeutung des Kindergottesdienstes nicht gerecht wird. Unseres Erachtens sollten die Kirchenmusiker nach Möglichkeit am Kindergottesdienst als einer auch wesentlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern mitgetragenen gottesdienstlichen Veranstaltung mitwirken. Hierbei sind allerdings weiterhin die durch die Stellenplanungsverordnung gezogenen Grenzen zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen ein Kindergottesdienst regelmäßig parallel zum Hauptgottesdienst oder an einem Werktag stattfindet und an dem ein Kirchenmusiker mitwirkt, ist die Zahlung eines Zuschlages nach Abschnitt I Nr. 3 der Vergütungsübersicht keine angemessene Vergütung im Sinne der Dienstvertragsordnung. In diesen Fällen bestehen keine Bedenken dagegen, daß bis auf weiteres wie folgt verfahren wird:

Für die Mitwirkung beim Kindergottesdienst, der während des Hauptgottesdienstes stattfindet, kann einem für diesen Dienst gesondert angestellten Kirchenmusiker eine anteilige Vergütung nach Abschnitt I Nr. 1 der Vergütungsübersicht gezahlt werden, d.h. bei jährlich 44 Kindergottesdiensten 44/70 der unter Nr. 1 der Vergütungsübersicht ausgebrachten Vergütungsbeträge. In den Fällen, in denen der Kindergottesdienst an einem Werktag stattfindet, kann dem an diesem Kindergottesdienst mitwirkenden Kirchenmusiker eine anteilige Vergütung nach Abschnitt I Nr. 4 oder 5 der Vergütungsübersicht gezahlt werden, d.h. bei jährlich 44 Kindergottesdiensten am Werktag 44/52 der unter Nr. 4 und bei jährlich 44 Kindergottesdiensten an Sonnabenden 44/52 der unter Nr. 5 der Vergütungsübersicht ersichtlichen Vergütungen. In den Fällen, in denen weniger als 44 Kindergottesdienste jährlich stattfinden, ist die anteilige Vergütung entsprechend zu vermindern.

#### **2. Vergütung für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei der Gemeindesarbeit:**

Die Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker sieht im Gegensatz zu den früheren Regelungen keine besondere Vergütung für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei der Gemeindesarbeit vor. Mit dieser Regelung soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Gemeindesarbeit - wo sie betrieben wird - wegfallen soll. Vielmehr bedarf dieser wichtige Teil gemeindlicher Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Pflege neueren und älteren Liedgutes, nach wie vor besonderer Aufmerksamkeit. Eine Gemeindesingstunde im Sinne einer selbständigen Veranstaltung erfordert arbeitsaufwendige Vorbereitungszeit, weil Gemeinde, und einzelne Musiziergruppen zu einer Zusammenarbeit geführt werden müssen.

Sofern Kirchenmusiker in diesem Sinne im Rahmen der durch die Stellenplanungsverordnung gezogenen Grenzen im kirchengemeindlichen Auftrag Gemeindesingarbeit ausüben, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn dieser Dienst bis auf weiteres gemäß Abschnitt B Nummer 1 der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker so vergütet werden wie ein Gottesdiensteinsatz des Kirchenchores.

**3. Vergütung für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei Werktags-, Wochenschlußgottesdiensten und Amtshandlungsjubiläen:**

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker zwischen Werktagsgottesdiensten, -andachten (Abschnitt I Nr. 4 und Abschnitt III Nr. 3) und Wochenschlußgottesdiensten (Abschnitt I Nr. 5 und Abschnitt III Nr. 5) unterscheidet. Merkmal des Wochenschlußgottesdienstes ist, daß er am Sonnabend stattfindet und etwa eine Stunde dauert. Deshalb ist für die Mitwirkung des Kirchenmusikers an diesem Gottesdienst eine höhere Vergütung vorgesehen als für die Mitwirkung an einem Werktagsgottesdienst oder einer Werktagsandacht. Dauert eine Gottesdienst am Sonnabend deutlich weniger als eine Stunde, so kann lediglich die Vergütung für einen Werktagsgottesdienst oder einer Werktagsandacht nach Abschnitt I Nr. 4 oder nach Abschnitt III Nr. 3 der Vergütungsübersicht gezahlt werden.

Gottesdienst an besonderen Tagen, wie z.B. am Gedenktag der Reformation, haben, auch wenn sie an Werktagen stattfinden, in der Regel eine besondere Ausprägung. Kirchenmusiker können deshalb für die Mitwirkung an diesen Gottesdiensten wie für die Mitwirkung an einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen vergütet werden.

Für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei besonderen kirchlichen Feiern wie Silbernen und Goldenen Hochzeiten ist eine Vergütung angemessen, wie sie für eine Amtshandlung nach Abschnitt II Nr. 1 oder 2 der Vergütungsübersicht zu zahlen ist.

**4. Zahlung von Einzelvergütungen für die Mitwirkung bei Gottesdiensten:**

Die Zahlung von Einzelvergütungen für die Mitwirkung von Kirchenmusikern bei Gottesdiensten wird im übrigen in den Fällen in der Regel nicht in Betracht kommen, in denen Kirchenmusiker in einem durch schriftlichen Dienstvertrag geregelten Dienstverhältnis stehen, weil Mehrleistungen nur dann gesondert vergütet werden dürfen, wenn sie 10 v.H. des gesamten Dienstumfangs übersteigen. Auf die Regelung des Abschnitts B Nr. 4 der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker wird hingewiesen.

Sofern wegen dieser Hinweise im einzelnen der Dienstumfang von Mitarbeiterstellen für nebenberufliche Kirchenmusiker erweitert werden soll, weisen wir darauf hin, daß eine solche Stellenerweiterung der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes).

gez. Dr. von Vietinghoff